



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Trampe, Ludwig: Zur preußisch-polnischen Vereinsfrage : (Fortsetzung)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

nach Westeuropa im Gefolge der römischen Heere. Soll die deutsche Bildung nicht nur als Kulturdünger zugunsten fremder Völker wirken, wie im wesentlichen bisher, so muß Deutschland zur wirklichen Weltmacht werden, es muß einen viel größeren Teil der Erdoberfläche für sich in Anspruch nehmen als bisher. Wer an diesem Ringen nicht energisch teilnimmt, der wird verdienstermaßen leer ausgehn. Ob aber die Entscheidung so oder so fallen wird, ob wir in unsrer europäischen Beschränkung verkümmern oder einen unsers innern Wertes würdigen Anteil an der Weltherrschaft der weißen Rasse erringen sollen, das hängt vor allem vom deutschen Volke ab. \*



## Zur preußisch-polnischen Vereinsfrage

Von Ludwig Trampe

(Fortsetzung)



er das Gesetz vom 11. Dezember 1899 liest, ohne seine Vorgeschichte zu kennen, dem muß eigentlich der Verstand stille stehn. Erscheint die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis über „politische Vereine und Verbindungsfreiheit“ wenig glücklich, so kann von diesem Gesetz nur gesagt werden, daß es eine Schöpfung blinder Erregung ist, ein überstürztes Augenblicksmachwerk, bei dem die Vernunft vor der Leidenschaft nicht aufgekommen, und bei dem das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden ist. Das Gesetz nimmt dem Staate zugunsten einer gesellschaftlichen Einzelgröße ein Hoheitsrecht, auf das er um der Allgemeinheit willen gar nicht verzichten kann; denn „der Staat ist, wie es am kürzesten Böning in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII, 382 ff. ausdrückt, um seiner selbst willen, um die gesamte rechtliche und gesellschaftliche Ordnung aufrecht zu halten, genötigt, das Vereinswesen seiner Aufsicht zu unterwerfen.“ Sind die Regierung und die Gerichte mit ihrer Auslegung des Vereinsgesetzes nach Ansicht der parlamentarischen Mehrheitsgruppen von heute zu weit gegangen, so hat das diesen doch nimmermehr das Recht gegeben, ein Gesetz zu ertrogen, das mit gewolltem Auftrumpfen gegen die ihnen greuliche Auslegung weit über das Ziel hinausgreift und eine schwere Schädigung des Staates und seiner Gesamtbürgerschaft gezeitigt hat.

Damit haben die deutschen Volksvertreter in ihrer großen Masse wieder einmal bewiesen, daß bei ihnen vor den gesellschaftlichen Neigungen die Staatsnotwendigkeiten schweigen müssen. Der alte Jammer der deutschen Geschichte! Wieder einmal auch muß Preußen den Schaden von dem tragen, was das Reich gesündigt hat. Dieses Reichsgesetz hat nämlich Preußen die Möglichkeit genommen, mit den polnischen Vereinen, die im vollen Sinne des Begriffs politische Vereine sind, auf Grund der Tatsache, daß sie insgesamt miteinander in Verbindung stehn, unter Anwendung der Paragraphen 8 und 16 der Verordnung mit einem Schlag aufzuräumen. Das ist jetzt für Preußen vorbei. Die schmähliche, vom

Standpunkte des alten gewaltigen preußischen Staatsgedankens geradezu unbegreifliche Torheit ist übrigens nur möglich geworden, weil die „regierende Partei,“ das Zentrum, noch mit Lieber an der Spitze, verleitet durch überkommene, heute für sie gar nicht mehr passende Lathenhalter ihres Parteiprogramms, dabei mitgeholfen hat. Nun, dem Zentrum haben schon heute die Polen, Korsanty voran, mit Fußtritten ihren Dank für die Beseitigung der besonders dem Sokolwesen hinderlichen wesentlichen Schranken des Vereinsgesetzes abgestattet. *Suum cuique.* Das Satyrspiel wäre wirklich zum Lachen, wenn seine Folgen nur nicht zum Schaden für den preußischen Staat wären.

Was tun? Mit den jämmerlichen Resten der Verordnung vom 11. März 1850 das polnische Vereinstreiben zu bekämpfen, wäre eine Danaidenarbeit, wenn nicht gar ein Schildbürgerstück. Darüber braucht sich niemand blauen Dampf vorzumachen. Aber diese Erkenntnis kann nicht das Schlußwort des Kapitels sein. Immer zwingender drängt sich jedermann im Reiche die Überzeugung auf, daß bei dem Vereinswesen der Polen irgend etwas von Rechts wegen nicht in Ordnung ist, denn es ist einfach widersinnig, daß die polnische unmittelbar und offen gegen den preußischen Staat gerichtete Vereinsbewegung von den Gesetzen dieses preußischen Staats geschützt, ja gefördert werden soll. Da muß irgendwo ein Fehler stecken. Ihn festzustellen, kann allein noch die Lösung sein. Wie die Dinge liegen, bleibt dazu nichts andres übrig, als den großen Zügen des deutschen Vereinswesens und den für die preußische Vereinsgesetzgebung maßgebenden Gedanken nachzugehen und womöglich daraus die Grundanschauungen herauszuschälen, die als allgemeine volkstümliche Überzeugungen dieses Vereinswesen beherrscht, insbesondre aber die hier in Frage kommenden Bestimmungen in der Verfassung und im Vereinsgesetz veranlaßt haben.

Ausgedehnte Vereinsfreiheit ist altes deutsches Recht. Das hat seinen Grund in der Neigung des Volks zu Sondergesellungen und deren selbständiger Entwicklung. „Das vielfach bis zur äußersten Grenze getriebne Sondertum des Volkslebens, sagt Niehl in seiner Bürgerlichen Gesellschaft, ist der tiefste Jammer und zugleich die größte Glorie Deutschlands. Unser Bestes und unser Schlechtestes wurzelt in demselben, nicht seit heute und gestern, sondern seit es eine deutsche Geschichte gibt.“ Was dabei als tiefere, der Grundgewalt der deutschen Seele entspringende Ursache sein, inwiefern dabei der Individualisierungsgeist der Deutschen mitwirken mag, das wollen wir hier nicht näher erörtern. Die Tatsache steht fest, daß der vielberufne Sonderungstrieb, jener deutsche Partikularismus, die ethische Wurzel des deutschen Vereinswesens ist. Da schließen sich Gruppen nach eng gegriffener Nachbarschaft zusammen, da bilden sich Kreise von Personen gemeinsamer Sitte, gemeinsamen Berufs: eine unabsehbare Verschiedenheit von Vereinigungen örtlichen Ursprungs, eine unendliche Menge von Verbindungen persönlicher Neigung, Einzelgebilde über Einzelgebilde der sonderbarsten Abstammung und Ausgestaltung.

Bei genauer Prüfung sehen wir noch einen charakteristischen, das Gesamtbild mit beherrschenden Zug. Alle Vereinigungen sind veranlaßt durch Nützlichkeits erwägungen, meist solche des nächstliegenden, gewöhnlichsten Lebens. Mag die Form manchmal noch so feierlich gewesen, sogar bis zur *conjuratio* gegangen

sein, die wahre Ursache kann man doch nie verkennen, und sie war und ist immer nüchterne Selbstsucht, hartes, rücksichtsloses Suchen und Ringen nach Vorteilen.

Ein Beispiel für viele. Die bekannte Ganerbschaft sieht, äußerlich betrachtet, gewiß nicht geschäftlich aus. Sie erscheint, obenhin betrachtet, als eine ideale Verbindung, geschaffen zur Pflege des Familiengeistes, des Sippenzusammenhalts. Nichts ist falscher als das. Die Ganerbschaft war eine wirtschaftliche, auf rein praktischer Berechnung beruhende Einrichtung. Geriet eine Burg durch Erbgang oder Ausbau oder sonstwie in die Gewalt mehrerer Adlicher, so setzte sich die ganze beteiligte Gesellschaft mit Kind und Regel auf ihr fest. Ihr Gemeinleben, das manchmal nicht bloß eine Familie, sondern mehrere nicht einmal verschwägerte umfaßte, hieß Ganerbschaft. Wie da einer auf dem andern saß, einer den andern belauerte, läßt sich denken. Jeder suchte pfennigfuchsend das Seine. Oft genügten die Erträgnisse nicht zur Befriedigung aller Bedürfnisse, auch wenn diese aufs notwendigste herabgesetzt wurden. Hunger tut weh, und Not kennt kein Gebot. Deshalb wurden gerade die ganerbschaftlichen Burgen die Nester der ärgsten Stegreifritter und Landschäden. Hohe Mahne war es, was das Leben dieser ritterlichen Vereinigungen ausmachte.

Mit den großen Ritterbünden ist es nicht anders gewesen. Seit dem Falle der Staufer, seit dem Aufhören großer auswärtiger Kriegszüge saßen die ehernen Schlachtengänger, vor denen unter Heinrich dem Sechsten die Welt gezittert hatte, die Ritter, d. h. die Soldaten der Zeit, als Krippenreiter ohne großen Zweck daheim. Daß sie lange Zeit in den Bürgerkriegen und den Fehden unter den Habsburgern und den Bützelburgern einander die Hälse brachen und dadurch ihren Besitz untereinander verschoben, änderte an der Lage des Standes im großen und ganzen nichts. Ihr schließlich, durch die gemeinsame Not ihrer aller erzwungener Zusammenschluß hatte nur das eine Ziel, durch ihr vereintes Auftreten eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu erzwingen. Als das nicht gelang, lösten sie sich sang- und klanglos auf.

Von den Städtebünden im Süden ist kaum zu reden. Sie sind immer nur Augenblicksschöpfungen gewesen. Ihre wirtschaftlichen und geschäftlichen Ziele wichen voneinander ab. Wohl gab es für sie genug andre Ursachen, sich fest zusammenzuschließen; aber die davon herbeigeführten Vereinigungen waren nur von kurzer Dauer. Anders im Norden. Hier am Meer hatten alle Städte ein gemeinsames Hauptinteresse, nämlich das an der Freiheit und Sicherheit der See, der großen Vermittlerin und Trägerin ihres Erwerbs, des Handels mit dem Auslande. Dieses gemeinsame wirtschaftliche Interesse bewog die Städte zu vereintem Tun: sie schufen die Hanse. Die Hanse hat gegen Fürsten in Norddeutschland, ja gegen die nordischen Königreiche lange Kriege geführt, aber nie aus politischen Gründen, sondern nur, wenn ihr die Land- und die Seestraßen von den Fürsten gesperrt wurden und sie ihre Fahrstraßen frei machen wollten. Ihre Siege ließ sie sich mit Handelsvorteilen bezahlen. Worüber die Hansestädte auf ihren Tagfahrten allein berieten, das waren die Angelegenheiten des „gemeinen Kaufmanns.“ „Von der Politik Lübecks, sagt Nitzsch in seiner Geschichte des deutschen Volks, empfangen wir den Eindruck, den die damalige städtische

Bewegung überhaupt bietet, daß die merkantilen Interessen alle übrigen vollkommen in den Hintergrund gedrängt haben. Der deutsche Kaufmann stand den politischen Zuständen der Heimat in vollständiger Passivität gegenüber."

Sogar über den Deutschen Orden, die sogenannte erste Verkörperung der modernen Staatsidee in Deutschland, kann kein andres Urteil gefällt werden. Er ist nicht dazu gelangt, über den Horizont seiner Gesellschaft hinauszuschauen, die uneigennütige Pflege der Gesamtinteressen seines Machtkreises zum Ziele zu nehmen, politisch zu denken und zu handeln. Er hat keine Staatspolitik getrieben. In welchen äußerlichen, an staatliche Einrichtungen späterer Zeit erinnernden Formen sich die Ordensverwaltung in Preußen abgespielt haben mag, darauf kommt es für die Entscheidung der Frage nicht an. Den Ausschlag gibt, was der wahre Gehalt des Ordenslebens gewesen ist. Da ist die Antwort nicht zweifelhaft: Der Orden hat, oft sogar unter unmittelbarer und ihm wohl bewußter Schädigung der wichtigsten Angelegenheiten seiner Bürger in Stadt und Land, unbekümmert um höhere Zwecke ausschließlich und grundsätzlich allein für die engen Sonderinteressen seiner Bruderschaft, seiner Vereinigung gearbeitet. Diese gesellschaftlich selbstfüchtige Haltung des Ordens ist unbestreitbar, und sie ist es auch gewesen, woran er zugrunde gegangen ist.

Das deutsche Vereinswesen wird offenbar von einem bestimmten inneren Gesetze beherrscht. Es ist an das Gebiet rein gesellschaftlicher Bildungen gebunden. Darüber hinaus kann es nicht; in den Bereich des politischen Staatslebens hinüberzugreifen ist ihm nicht gegeben. Und das ist heute noch genau so der Fall wie früher. Gerade jetzt ist das den erstaunt aufhorchenden und hilflos nach einem annehmbaren Grunde fragenden Zeitgenossen durch Bebels Auftreten gegen die Revisionisten bei der Vizepräsidentenfrage wieder einmal sehr hahnbüchchen zwar, aber auch sehr lehrreich beigebracht worden. Als Politiker haben Vollmar, Heine, Auer usw. sicher Recht; denn wer im gebotnen Augenblicke die Hand nicht mit an die Kurbel der Staatsmaschine legt, der kommt schließlich unter ihre Räder. Das ist eine uralte Geschichte; das hat schon Solon gewußt. Trotzdem hat, deutschsozialistisch gedacht, den Bernstein und Genossen gegenüber Bebel Recht. Was nämlich die Revisionisten vertreten, das ist Ergebnis abgeklärten politischen Denkens, nicht aber Ausfluß unmittelbaren sozialen Empfindens. Das hat der alte Drechsler und Großkophta der deutschen Arbeitergesellschaft und ihres urwüchsigen Sturms und Drangs sicher herausgeföhlt, und aus diesem Geföhle heraus wettet er gegen die Revisionistenwirtschaft. Fast alle nichtsozialistischen Zeitungen haben Bebels Vorgehn als ein persönlich interessiertes verdächtigt, weil er sich gegen die Revisionisten als Parteipapst habe halten wollen. Da Bebel sich nie in seiner Parteiarbeit einer persönlich interessierten Handlung schuldig gemacht hat, ist die jämmerliche Unterstellung sicherlich falsch. Wer das Vorleben des Mannes betrachtet und dann seine Dresdner Reden erwägt, der kann nur zu dem einen Schlusse kommen, daß der heißblütige Sozialdemokrat nicht aus klüglicher Überlegung, sondern aus leidenschaftlicher Erregung gehandelt hat. Ihm, dem Naturburlesken mit dem Klasseninstinkt des deutschen Arbeiters, ist es eben nur zu gewiß, daß die um Heine die Sozialdemokratie auf ein Feld, das politische, ziehen, wo sie nach

seinem drängenden, ihm allerdings wohl kaum zu klarer Anschauung verdichteten Empfinden scheitern muß; denn er, der typische deutsche Gesellschaftsmensch seiner Klasse, hat es ja im Blute, in jeder Faser, das Vorgefühl, die Ahnung, daß seine Genossenschaft, das deutschgesellschaftliche Gebilde in Reinkultur, ihrem innersten Wesen nach zu politischem Handeln nicht fähig ist. Und wie er empfindet und denkt die gesamte deutsche Arbeiterschaft. Ob sie dabei gut fährt, ist eine andre Frage. Sie hätte wohl Ursache, mit ihren Forderungen die „Zwölf Artikel“ der Bauern von 1524 zu vergleichen und dann an Säcklein Rohrbach und Thomas Münzer zu denken. Das wäre ohne Zweifel klüger, als auf die drei Millionen Stimmen zu pochen. Die Bauernvereinigung stand auch in erdrückender Überzahl gegen die Staatsgewalt. Was aber ist aus ihr geworden? Gott erbarm's! — Aber die Gedankenreihe kann hier nicht weiter ausgesponnen werden. Hier muß es bei der Feststellung verbleiben, daß Babels und seiner Sozialdemokraten Haltung ein mit zwingender Gewalt sprechender Beleg letzter Zeit für den rein gesellschaftlichen, staatsfeindlichen, unpolitischen Grundzug des deutschen Vereinswesens ist.

Um das Maß voll zu machen, sei für diesen Satz noch ein anderer, himmelweit der Partei der Gleichheitsapostel fernstehender Schwurzeuge angeführt.

Wilhelm von Humboldt hat schon in seinen Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, erklärt: „Wenn die Staatsverfassung den Bürgern, sei's durch Übermacht und Gewalt oder Gewohnheit und Gesetz, ein bestimmtes Verhältnis anweist, so gibt es außerdem noch ein andres, freiwillig von ihnen gewähltes, unendlich mannigfaltiges und oft wechselndes. Und dies letztere, das freie Wirken der Nation untereinander, ist es eigentlich, welches alle Güter bewahrt, deren Sehnsucht die Menschen in eine Gesellschaft führt. Die eigentliche Staatsverfassung ist diesem, als ihrem Zwecke, untergeordnet und wird immer nur, als ein notwendiges Mittel, und da sie allemal mit Einschränkungen der Freiheit verbunden ist, als ein notwendiges Übel gewählt.“ Einen feineren Empfinder und Kündler deutscher Art als Wilhelm von Humboldt wird schwerlich jemand nennen können. Unbedingt muß es mit ihm als Schluß der vorstehenden Erwägungen heißen: Der Vereinigungshang der Deutschen ist durch und durch unpolitischer Natur.

Das mag manchem, besonders nach der Spruchpraxis von Obertribunal, Kammer- und Oberverwaltungsgericht, seltsam vorkommen. Aber an dem eben herausgeschälten Ergebnis wird dadurch nichts geändert. Es kann nun die Frage veranlassen, woher der Eindruck des Seltsamen bei diesen Erörterungen und ihrem Schlusse kommt. Die Antwort muß lauten: Unfre Anschauungen über Vereinswesen sind durch fremde Einflüsse, besonders französische, gefälscht worden. Das ist auch eine Erbschaft des Liberalismus französischer Machte.

Was unsre Liberalen, die ja gerade am lautesten um die „politische“ Vereinsfreiheit schreien, bis auf diesen Tag noch nicht wissen, ist die Tatsache, daß dem Romanismus das ganze Vereinswesen deutscher Art ein Greuel ist. Macchiavelli und Rousseau sind dafür die besten Zeugen. Der kluge Florentiner führt im siebenten Buche der Geschichte seiner Stadt wörtlich aus: *Vera cosa è, che alcuni divisioni nuococono alle repubbliche e alcune giovano:*

quelle nuococono che sono dalle sette e da partigiani accompagnate: quelle giovani che senza sette, senza partigiani, si mantengono. Non potendo adunque provveden un fondatore d'una repubblica che non siano inimicizie in quella, ha da provveder almeno che non vi siano sette. Der raffige Genfer erklärt im Buch II, Kapitel 3 seines Contrat social, nachdem er das Dasein von associations partielles als schädlich für das nach ihm allein berechnete Wirken der volonté générale nachgewiesen hat, mit scharfer Entschiedenheit: Il importe donc, pour avoir bien l'énoncé de la volonté générale, qu'il n'y ait pas de société partielle dans l'état. Beide haben von ihrem Standpunkt aus, dem romanischer Anschauung von Welt und Menschen, Recht. Dem Romanismus ist nämlich gesellschaftliches und staatliches Leben eins und dasselbe. Als Fassung für alles nicht private Leben, soziales wie politisches, kennt er, kann er nach seiner ihm angeborenen Auffassungsweise nur ein einziges öffentliches Gebilde kennen, und das ist der Staat, die seit den Zeiten Alt-Roms auf ihn gekommene und seiner Natur gemäße Organisation seiner Gemeinangelegenheiten. Unter romanischen Verhältnissen, denen gesellschaftliche und politische Regungen nur verschieden benannte Aufgüsse derselben Suppe sind, wird jede Sondervereinigung, association partielle, im Gebiete des Staats, wie Macchiavelli und Rousseau zweifellos richtig erkannt haben, zu einer politischen Größe im Kleinen, zu einem Staat im Staate, einer setta nach dem Ausdrucke des Italieners, einem club nach der Sprechweise der Franzosen. Die Wahrheit dessen hat die Revolution bewiesen. Jeder der unzähligen Klubs jener Tage hat in großer Politik gearbeitet, und der von ihnen das am schärfsten betrieben, der die tollste Rote hinter sich gehabt hat, der Jakobinerklub, das Stadthaus, ist schließlich selbst der Staat geworden. Nach dem Sturze Robespierres wurden 1795 die Klubs sämtlich aufgehoben, und 1798 wurden alle politischen Vereine geschlossen. Es war das Richtige. Soziales Wirken wird bei den Romanen, wie die lange Reihe von dem Jakobiner Boissel bis zum Minister Millerand zur Genüge beweist, allemal zu Politik; die aber ist unter Ausschluß aller divisioni und sociétés partielles Sache des Staates.

Seit der Zeit der Klubisten ist bei dem übermächtigen geistigen Einflusse der Revolutionsgedanken auch in Deutschland der Glaube entstanden, daß Vereinsleben und politisches Leben der Natur der Dinge nach, mindestens aber der Idee nach eng miteinander zusammenhängen. Diese Auffassung hat sich in der preußischen Gesetzgebung schnell geltend gemacht. Bei der großen Neuordnung seines Rechts am Ende des achtzehnten Jahrhunderts hatte sich Preußen von den bis dahin allgemein geltenden Sätzen des römischen Rechts, des Polizeistaats à la Louis des Vierzehnten, abgewandt. Die altdeutschen Anschauungen wieder aufnehmend hatte es sich ganz unbefangen zum Vereinswesen gestellt und jede Art von Gesellschaften, sogar geheime, erlaubt. Es hatte grundsätzlich keinen Unterschied zwischen politischen und unpolitischen Vereinen gemacht. (N. L.-R. Teil II, Titel 6.) Davon kam Preußen unter den Eindrücken der Revolution zurück. Das Edikt vom 20. Oktober 1798 verbot alle Vereine, die die Beratung politischer Angelegenheiten zum Zweck hatten, oder in denen unbekanntem Oberrn

Gehorsam oder bekannnten Obern unbedingter Gehorsam versprochen wurde, oder deren Mitglieder sich zur Verschwiegenheit über Vereinsangelegenheiten verpflichteten. Die Verordnung vom 6. Januar 1816 sprach die Geltung des Edikts für das gesamte neue Staatsgebiet Preußens aus. Nach dem Hambacher Feste 1831 brachte Metternich am Bunde den Beschluß vom 5. Juli 1832 durch; er machte für ganz Deutschland, d. h. besonders auch für die süddeutschen konstitutionellen Staaten, alle Vereine mit politischen Zwecken und jede öffentliche Versammlung von der Polizeierlaubnis abhängig. Der Zwang, der damit deutscher Art angetan war, führte bei der ersten sich bietenden Gelegenheit den Rückschlag herbei. Natürlich schoß man nach dem alten Satze von Druck und Gegendruck über das Ziel hinaus.

In dem Tollen und Toben der Jahre 1848 und 49 hat alle Welt im Versammlungs- und Vereinstreiben förmlich geschwelgt. Versammlungen über Versammlungen und Vereine über Vereine liefen nach freistem Belieben zusammen und schwägten das Blaue vom Himmel herab, seit 6. April 1848 in Preußen sogar mit hoher obrigkeitlicher Genehmigung. „Die Lust, alle Angelegenheiten genossenschaftlich zu behandeln, sagt Niehl aus eigener Anschauung der Dinge, überstürzte sich bis zum Unsinn, und mancher sonst arbeitsame Bürgermann ist dazumal vor lauter Korporation, ständischem selfgovernment und Vereinswesen ein Lump geworden.“ Der Trubel fand seinen Gipfel in Berlin. Die Vereinigungen vor den Zelten und bei Milenk modelten sich nach berühmtem Pariser Muster. Sie gaben und dachten sich schließlich volles Ernstes als Klubs. Gemäß dem von Jacoby in der Nationalversammlung verkündeten „Grundsatz, daß der Gesamtwille des Volks die ursprüngliche, die einzige Quelle jeder Macht im Staate,“ gemäß diesem „Grundsatz der Volkssouveränität“ erörterten und beschloßen sie, was im Staate geschehn sollte, und sie gingen munter daran, ihre Sprüche auch kurzerhand ins Werk zu setzen. Noch am 14. April 1849 schrieb die Demokratische Korrespondenz: „Die Klubs sind notwendig, weil sich das Prinzip in ihnen allein und unverfälscht aussprechen kann, weil sie Zentralpunkte bieten für die Bewegung. . . Die Klubs sind die wahren Früchte der Revolution, und sie werden stets den Charakter ihrer Mutter, die Energie, die Leidenschaft haben. In ihnen wird die Arbeiterarmee gebildet werden. . . Es lehrt übrigens schon die Geschichte der Revolutionen, daß man der Klubs bedarf, um das Drama einer Revolution zum vernünftigen Ende, d. h. zum Siege der revolutionären Ideen zu führen.“

Zu gesetzlicher Fassung haben sich die damaligen Meinungen über Versammlungs- und Vereinsrecht in den Bestimmungen des Artikels 8 der Grundrechte des Deutschen Volks von 1848, des Paragraphen 161 der Reichsverfassung von 1849, verdichtet. Nach ihnen haben die Deutschen das Recht, sich ohne vorhergehende obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden. Mit geringfügigen Abschwächungen ist das für Preußen durch die Artikel 29 und 30 der Verfassung gleichfalls Rechtens geworden, nur daß noch zur Regelung des Versammlungs- und Vereinslebens im einzelnen das oben schon angeführte Sondergesetz vom 11. März 1850 ergangen ist.

In Preußen sind die ersten Verhandlungen über das Vereinsgesetz gepflogen

worden; sie haben sich noch im April 1849, wenig Tage nach dem stürmischen Herzensergusse der Demokratischen Korrespondenz, in dem ersten preußischen Abgeordnetenhaus, damals zweite Kammer genannt, abgepielt. Als unmittelbare Nachfolgerin der Nationalversammlung stand diese Volksvertretung noch zum weit überwiegenden Teil in dem Banne der Revolutionsströmungen. Die Redner der linken Seite fühlten sich eigentlich alle, wie ihre manchmal geradezu grotesk wirkenden Auslassungen beweisen, als solonische oder gracchische Geister. Leider wird sich niemand, der heute ihren Redeschwall nachliest, der Überzeugung entziehen können, daß sie die Vorlage keineswegs mit großem politischem Sinn oder auch nur geistvoll behandelt haben. Der gepriesene Waldeck sagte bei den Erörterungen einmal wörtlich: „Wollen Sie bedenken, was eigentlich das Versammlungsrecht ist? Es ist doch wirklich etwas höchst Einfaches; denn es besteht in der Kombination zweier Rechte, die niemand bestritten hat, in dem Rechte, zu gehn, und in dem Rechte, zu sprechen. Denn das Recht, zu gehn, schließt notwendig auch das Recht in sich, an einem bestimmten Orte stillstehn zu dürfen, und das Recht, zu sprechen, wird ebensowenig bestritten werden können als das Recht, zu gehn.“ Das hat er, wie seine weitere Ausführung beweist, in tiefem Ernste vorgebracht, und es ist doch eine solche Platttheit, ja ein solcher Blödsinn, daß es geradezu wie eine Kraftstelle aus dem feierlichen Ull einer Bierrede anmutet. Der das aber sagte, galt nicht nur als ein glänzender Jurist, sondern auch ganz besonders als politische Leuchte des Freisinns jener Tage.

Abgesehen von dem einen Scherer, dem Berichterstatter über den Gesetzesentwurf, hat sich keiner unter den Vertrauensmännern des Volks gefunden, der etwas Beachtenswertes zur Sache zu sagen gewußt hätte. Die Masse ihrer Erörterungen ist leichtes Allerweltsgerede über Allerweltsredereien gewesen. Während die ihnen vorliegende Aufgabe, die staatsrechtliche Ordnung des öffentlichen Vereinigungswesens, zweifellos ein Stoff von erstem politischem Range, mit innerer Notwendigkeit auf eine genaue Umschreibung und Feststellung dessen hindrängte, was unter den Begriffen „politischer Verein“ und „politische Angelegenheit“ zu verstehn sei, haben sie sich insgesamt über dieses Eine, das zunächst not tat und eigentlich allein not tat, vollständig ausgeschwiegen. Statt dessen hat sich die weise Kammer unendlich weitschweifig und immer wiederholt über Dinge herumgestritten, die nur als läppische Nebensachen bezeichnet werden können, über Anmeldung von Versammlungen und Vereinen bei den Behörden, über die dafür notwendigen Fristen, wobei um Stunden gemarktet wurde, über die Anwesenheit von Beamten bei den Versammlungen, über deren Erscheinen mit oder ohne Uniform, mit oder ohne Waffe und dergleichen mehr. Das hat für die Hauptfrage doch wirklich gar nichts bedeutet. Wollen ernste, ehrliche Staatsbürger von ihrem Rechte, sich zu versammeln, Gebrauch machen und zusammentreten, um vernünftig und sachlich irgend eine öffentliche Frage gemeinsam zu besprechen, dann kann und wird es ihnen sehr gleichgiltig sein, ob über ihr Vorhaben ein Stück Papier beim Ortsvorstande zu irgend einer beliebigen Glockenstunde niedergelegt wird, und ob ein oder hundert Polizisten mit oder ohne Flamberg ihrer Absprache zuhören; denn durch dieses Drum und Dran unsers fürsorglichen Ordnungsstaats wird weder dem Staatsbürgerrecht etwas

abgebrochen, noch dem freien Worte irgend eine Schranke errichtet. Das hätten gerade die vor Königsthronen stolzen Catone jener Kammer am besten vertreten sollen. Mirabeau hat es am 23. Juni 1789 großartig verstanden. Weder ihnen noch sonst jemand von ihren Bankgenossen ist etwas ähnliches in den Sinn gekommen. Es konnte eben keiner von ihnen gegen seine Natur. Was aber mit innerer Notwendigkeit ihr ängstliches Auftreten bestimmte, das ist offenbar das drängende Gefühl gewesen, daß schon die Anwesenheit untergeordneter Träger der Staatsgewalt eine Gefahr für freies Atmen in Versammlungen und Vereinen sei. Einen andern wirklich zureichenden Grund für ihr trotz aller ruhigen Gegen-erklärungen aufrecht erhaltenes Gezeiter gegen die von ihnen aufgebauschten Nebensächlichkeiten gibt es tatsächlich nicht; er aber deckt psychologisch das Gebaren der damaligen Linken ganz genau. Thretwegen ist das hier freilich nicht geschrieben. Es ist erörtert worden, um herauszuschälen, was eigentlich in der damaligen zweiten Kammer unter den Begriffen Versammlung und Verein verstanden wurde. Das stellt sich nun klar genug heraus. Hatten sie ungeachtet der Ereignisse seit 1848 kein selbstbewußtes Empfinden von der ethischen Macht öffentlicher Willenskundgebungen vereinter Bürger, so galt ihnen das Vereinswesen als nichts Großes. Versammlungen und Vereine waren nach ihrer Vorstellung nichts weiter als politisch bedeutungslose Sondergesellschaften, die ihnen der allumfassenden Staatsgewalt gegenüber als tönernen Töpfe vor einem eisernen erschienen. Das ist die uralte deutsche Anschauung. Das ist die grundsätzliche Auffassung von Vereinigungen als auf Personen oder auf Orte beschränkten und ihrer Natur nach unpolitischen Zusammenschlüssen. Treten solche Gruppen vor die Öffentlichkeit, wohl an, das will ihnen deutsche Herzensneigung durch keine Schranke verwehrt, vielmehr nach Vereinsrecht und Vereinsgesetz auf jede Weise gesichert wissen. Der Grundgedanke, der überall in diesem Gedankengefüge vernehmbare Unterton, der ton qui fait la musique, ist jedoch immer der, daß Vereinigungen bei öffentlichem Auftreten die Grenzen ihrer Besonderung wahren, daß sie aus und mit der Sachkunde ihrer Sonderverhältnisse die Gemeinverhältnisse zum Nutzen der Gesamtheit, insbesondre aber auch zum Frommen der zur Wahrung der öffentlichen Angelegenheiten amtlich Berufnen erörtern, „um so, wie damals ein Volksvertreter erklärt hat, für die Besserung der öffentlichen Zustände zu wirken, indem die Ortspolizeibehörde, die zunächst den Beruf hat, für die öffentlichen Angelegenheiten zu sorgen, durch die Teilnahme und Kenntnisnahme von den öffentlichen Versammlungen in beständiger Bekanntschaft bleibt mit allen Mißständen, welche Unzufriedenheit erregen und nähren, und mit allen Mitteln, die zur Abhilfe derselben in Vorschlag gebracht werden.“

So der eine Grundgedanke, der in den ersten Verhandlungen der zweiten Kammer über das Vereinsgesetz klar zutage tritt.

Er hat einen Zwilling, der ursächlich mit ihm zusammenhängt, und der eben so sicher zur Geltung gekommen ist. Es ist die von der Volksvertretung offen bekannte tiefe Abneigung gegen alles Klubwesen. Wohl sind vom Rednerpulte auch hier und da Worte gefallen, die im Anklage an Milenksche Sprechweise, wenn auch verblümt, dem Vereinstreiben rechte politische Bedeutung beimessen wollten; das ist aber nur selten und immer mit dem Gefühle geschehn,

daß man für eine verlorne Sache einträte. Demgegenüber hat sich die große Mehrheit dieser doch überwiegend liberalen Kammer mit erdrückender Wucht zu der Überzeugung bekant, „die Handhabung der öffentlichen Ordnung durch pflichttreue Beamte nicht zu vertauschen mit einer Souveränität der Klubs.“ Die Kammer wurde aufgelöst, bevor sie das Gesetz regelrecht verabschieden konnte. Die neue Kammer wandte dem Stoffe zum erstenmal bei der Beratung der Verfassung ihre Aufmerksamkeit zu. In der Sitzung vom 12. Oktober 1849 besprach sie die Artikel 29 und 30 der Verfassung. Sie drang in die Sache nicht tiefer ein und redete eigentlich nur über die Behandlung von Versammlungen in geschlossenen Räumen und solchen unter freiem Himmel hin und her. Daß sie aber von keinen andern Grundanschauungen über das Vereinswesen beherrscht wurde als ihre Vorgängerin, ergibt sich doch aus jedem Wort und aus jeder Wendung. Das ist schließlich gründlich durch die Sitzung bestätigt worden, in der das Vereinsgesetz seine endgiltige Fassung erhalten hat, die vom 16. Februar 1850. In ihr ging die Kammer, und zwar ohne besondern Widerspruch, gegen das politische Vereinsgetriebe noch über den ihr von der Regierung vorgelegten und im allgemeinen nach den Erörterungen der vorigen Kammer gearbeiteten Entwurf hinaus vor. Laut ihrem Berichte hat die Kommission ausdrücklich „der Hoffnung Raum gegeben, daß der gesunde Sinn des Volkes, nach dem Beispiele verwandter Nationen, selbst die Gefahr erkennen werde, die mit einer allzu ausgedehnten Ausübung des Vereinsrechts verbunden sei, und demgemäß freiwillig und ohne formelles Verbot wenigstens darauf verzichten werde, eine rege Teilnahme namentlich solchen Vereinen zuzuwenden, welche nicht sowohl speziell augenblickliche Zwecke verfolgen, als vielmehr eine dauernde, ganz allgemeine Kontrolle des gesamten Staatslebens und besonders der Regierung zum Gegenstande haben.“ Das stimmt genau mit dem oben Ausgeführten überein. Das ist unter ernster und als nötig empfundener Achtung vor jedem „spezielle Zwecke verfolgenden,“ das heißt Sonderbestrebungen pflegenden, deutschtümlichen Vereinsleben die abgesagte Todfeindschaft gegen alles kommunesüchtige, auf „allgemeine Kontrolle des gesamten Staatslebens“ gerichtete, das heißt jakobinische Klubtreiben.

Aus dieser ihrer Herzensmeinung heraus schuf die Kommission den schon wörtlich wiedergegebenen Paragraphen 8 des Vereinsgesetzes, und zwar sie allein aus eigenem Antriebe, ohne jedes Zutun der Regierung. Bei seiner Beratung sagte der Berichterstatter Hartmann: „Die Majorität glaubte, daß es nicht an der Zeit sei, mit direkten Verboten der politischen Klubs hervorzutreten, daß sich aber Beschränkungen derselben rechtfertigen ließen. Die Beschränkungen sollen sich indes, nach der Ansicht der Kommission, nicht auf alle politischen Vereine beziehen, sondern nur auf solche Vereine, die bezwecken, politische Angelegenheiten in Versammlungen zu erörtern. Das wäre ungefähr die Definition von einem politischen Klub.“ Wegen ihres letzten Satzes ist das eine unglückliche Ausführung. Der sie gesprochen hat, und der sie als Vertreter der Kommission, auch von ihr unwidersprochen, geäußert hat, ist mit seinen Erklärungen für die Fassung des Gesetzes maßgebend geworden. Aus seinen Auslassungen müßte also bei dem Mangel andrer Ausführungen aus der Mitte der Kammer eigentlich entnommen werden, was die Kammer mit dem Gesetze gewollt und bestimmt hat.

Auf den vorliegenden Fall angewandt hieße das: als Klub galt der Kammer jeder Verein, der bezweckte, politische Angelegenheiten in Versammlungen zu erörtern. Müßte das zugegeben werden, so wäre das höchst bedauerlich; denn dann müßte bei den ganz anders lautenden und viel weiter gehenden Äußerungen über die Klubs und deren Bedeutung, die in der Kammer nach den angeführten Stellen gefallen sind, auch eingeräumt werden, daß bei der Beratung des Vereinsgesetzes unter dem Begriffe Klub mindestens Verschiedenes verstanden worden sei, und daß von einer einheitlichen Auffassung des Klubwesens in der Kammer nicht gesprochen werden könne. Diese letzte Folgerung wäre das Schlimme. Nun, die Hartmann im Übereifer des Redestreits entschlüpfte Augenblickserklärung von dem, was er unter Klub verstand, braucht nicht und darf nicht streng genommen zu werden. Er selber würde sich, wie seine Redeweise ergibt, sehr ungemütlich gefühlt haben, wenn jedes oder auch nur ein wichtigeres seiner Worte auf die Goldwage gelegt worden wäre. Demgemäß hat auch schon er selber seinem Satze die Spitze abgebrochen. Das „ungefähr,“ das er in seine Erklärung eingefügt hat, nimmt ihr bedingungslos jede grundsätzliche Bedeutung. In Wirklichkeit haben auch weder er noch die Kommission irgend eine grundsätzliche Umschreibung oder Auslegung der für das Vereinsgesetz maßgebenden Begriffe „Verein,“ „politischer Verein,“ „Klub“ und dergleichen geben wollen; sie haben das vielmehr sogar ausdrücklich abgelehnt. Das sagt der Kommissionsbericht ganz klar. Da heißt es: „Es wurde die Schwierigkeit erkannt, eine allgemeine Definition der politischen Vereine oder der politischen Angelegenheiten aufzustellen, und es wurde vorgezogen, es in jedem konkreten Falle der richterlichen Beurteilung zu überlassen, ob ein Verein sich mit politischen Dingen beschäftige.“

(Schluß folgt)



## Bernhardis erste Sendung nach Florenz in italienischer Beleuchtung

Von Fr. Muth in Glogau



reibund und Zweibund sind die Lösung der europäischen Politik. Im Anschluß an andre Völker sieht jedes die Gewähr der eignen Sicherheit, und die Kriege der Zukunft stellt man sich kaum noch anders vor als als Koalitionskriege. Und doch lehrt die Geschichte, daß Bundeskriege, mit Mißtrauen begonnen, mit Eifersucht geführt, jedesmal mit gegenseitigen Anklagen und oft mit dauernder Verstimmung geendet haben. Siebenunddreißig Jahre sind verflossen, seit sich Preußen und Italien zu gemeinsamem Kampfe zusammengeschlossen hatte, und noch heute ertönen sogar aus der sich so objektiv gebärdenden Geschichtswissenschaft heraus Stimmen, worin die Eifersüchteleien jener Tage mit ungeschwächter Leidenschaft zum Ausdruck gelangen.